

„Die Grundaufgabe ist die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Wir sind bestrebt, eine starke Basis der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion zu schaffen, auf deren Grundlage sich die sozialistische Lebensweise unserer Menschen entfaltet, auf deren Grundlage alle Triebkräfte der neuen Ordnung wirksam werden und die Überlegenheit unseres sozialistischen Gesellschaftssystems gegenüber Westdeutschland weithin sichtbar wird.“<sup>1</sup>

Es bedarf keiner besonderen Begründung dafür, daß der Rechtspflege bei der Verwirklichung dieser Aufgabenstellung eine große Bedeutung zukommt.

Bei der Erarbeitung der Vorgaben für den Plan der gemeinsamen Aufgaben waren in bezug auf die enge Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane — die die eigene Verantwortung der einzelnen Organe nicht aufhebt — drei wesentliche Aspekte zu berücksichtigen:

Erstens ist durch eine gut koordinierte Arbeit aller Rechtspflegeorgane ein wesentlicher Beitrag bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit größtem Nutzen für die Festigung und Stärkung der DDR zu sichern.

Zweitens ist durch eine einheitliche Anleitung und Aufsichtstätigkeit die einheitliche Anwendung des neuen, sozialistischen Straf- und Strafprozeßrechts zu garantieren.

Drittens erfordert die in der gesamten Rechtspflege notwendige höhere Qualität der Arbeit auch eine höhere Qualität der Aus- und Weiterbildung der Kader, auf die die zentralen Rechtspflegeorgane einen maßgeblichen Einfluß ausüben müssen.

Von diesen wichtigen Aspekten ausgehend, konzentrieren sich die zentralen Rechtspflegeorgane auf folgende Schwerpunkte:

1. auf die Weiterführung der prognostischen Arbeit;
2. auf die qualifizierte, einheitliche Anleitung aller Rechtspflegeorgane bei der Anwendung des neuen Straf- und Strafprozeßrechts;
3. auf die Erarbeitung von Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung von Straftaten einschließlich ihrer Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Faktoren;
4. auf die Sicherung des Einflusses auf die Aus- und Weiterbildung der Kader für die Rechtspflege;
5. auf die Erarbeitung<sup>4</sup> von Vorgaben für die rechtswissenschaftliche Forschung;
6. auf die Anleitung und Kontrolle einer rationellen Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane.

Mit dieser Aufgabenstellung wollen wir in unserem spezifischen Bereich staatlicher Führungstätigkeit den Übergang von der vorwiegend operativen zur wissenschaftlich begründeten Leitungstätigkeit zielstrebig fortsetzen und in enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen gleichzeitig nach neuen Möglichkeiten zur weiteren Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität suchen. Wir sind der Meinung, daß auch für die Rechtspflegeorgane der generelle Grundsatz gilt, daß in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft „die staatliche Führungs- und Leitungstätigkeit und die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung als Schlüssel für die Lösung der komplexen gesellschaftlichen Aufgaben eine immer größere Bedeutung“ erlangen.<sup>2</sup>\*

<sup>1</sup> W. Ulbricht, Die weitere Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Berlin 1968, S. 3.

<sup>2</sup> W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (649).

Weiterführung der prognostischen Arbeit

Diese komplizierte Aufgabe, die an der Spitze des Planes rangiert, besteht praktisch aus drei Teilen:

Erstens geht es um die Erarbeitung der grundlegenden Problemstellungen für die maximale Erhöhung der Wirksamkeit des Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung;

zweitens geht es um eine exakte Prognose des Kaderbedarfs und um die Erarbeitung prognostisch orientierter Berufsbilder für die Rechtspflegekader auf der Grundlage der ständig steigenden Anforderungen an die Rechtspflege;

drittens geht es um die Sicherstellung des notwendigen rechtswissenschaftlichen Forschungsvorlaufs.

Es ist auf den ersten Blick erkennbar, daß diese drei Teile der prognostischen Tätigkeit eng miteinander verbunden sind. Die objektiv notwendige weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Strafrechtspflege (Bekämpfung und Vorbeugung) setzt allseitig gebildete Juristen voraus, die zunehmend auch über gründliche Kenntnisse in anderen Wissenschaftszweigen (Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Organisationswissenschaft) verfügen müssen; das aber setzt wiederum eine auf diese neuen Bedürfnisse ausgerichtete Aus- und Weiterbildung sowie eine den neuesten Erfordernissen Rechnung tragende praxisbezogene Forschung voraus.

Was die prognostische Arbeit in bezug auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Systems der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung betrifft, so sind die wesentlichen Voraussetzungen dafür bereits vorhanden. Dazu gehören u. a.:

- eine stabile Grundlage kriminologischer Erkenntnisse über die wesentlichen Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Faktoren der Straftaten in der DDR;
- ein in den Grundzügen ausgearbeitetes Vorbeugungssystem und gute Erfahrungen mit den Vorbeugungsprogrammen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe;
- ein in sich geschlossenes, den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werdendes sozialistisches Straf- und Strafprozeßrecht;
- ein umfassendes, in den Grundzügen praktisch erprobtes System des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug sowie der Wiedereingliederung Straftatentlassener in das gesellschaftliche Leben;
- die Gewährleistung einer wirksamen erzieherischen Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen.

Wir sind also für die weitere Arbeit an der Prognose gut ausgerüstet, weil wir solide Aussagen darüber machen können, wo wir stehen: Wir haben die Kenntnisse der Kriminologie, wir besitzen ausgezeichnete Gesetze, und wir verfügen über wesentliche praktische Erfahrungen im vorbeugenden Kampf gegen Straftaten.

Einheitliche Durchsetzung des neuen, sozialistischen Straf- und Strafprozeßrechts

Bei der Verwirklichung dieser wichtigen Aufgabe wollen wir uns auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

1. Sicherung einer einheitlichen Strafverfolgungspraxis.

Hierzu gehören u. a. Fragen der Einleitung der Strafverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Abgrenzung zwischen Straftaten, Verfehlungen und sonstigen Rechtsverletzungen.

2. Differenzierung im Strafverfahren.

Hier geht es sowohl um Probleme bei der richtigen